

Hilfsverein für seelische Gesundheit
in Baden-Württemberg e.V.

Merkblatt über die Förderung der Selbsthilfe in der Psychiatrie

Anlagen:

- Vordruck Projekt Antrag an Hilfsverein - Anlage 1
- Vordruck Projekt Nachweis an Hilfsverein - Anlage 2
- Vordruck lfd. Gruppenarbeit Antrag und Nachweis - Anlage 3
- Vordruck lfd. Gruppenarbeit Erstantrag - Anlage 4

Ab 1. Januar 2008 erfolgt die Förderung des Hilfsvereins für seelische Gesundheit in Baden-Württemberg e.V. nach folgenden Grundsätzen:

1. Zweck der Zuschüsse und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land fördert die Selbsthilfe und das bürgerschaftliche Engagement im Bereich der Psychiatrie. Die Förderung unterstützt die Selbstbestimmung der psychisch kranken Menschen sowie deren Teilhabe an der Gesellschaft, um zur Stabilisierung von Gesundheit und Lebenssituation der Betroffenen beizutragen.
- 1.2 Durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank) wendet das Land die Fördermittel dem Hilfsverein für seelische Gesundheit in Baden-Württemberg e.V., im Folgenden kurz Hilfsverein genannt, zu. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung. Rechtsgrundlage sind der Staatshaushaltsplan sowie § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu.
- 1.3 Der Hilfsverein bewilligt die Mittel in privatrechtlicher Form gemäß dem vorliegenden Merkblatt eigenständig weiter. Es werden Zuschüsse für Sachausgaben im Bereich der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements in der Psychiatrie als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die ehrenamtliche Tätigkeit selbst sowie Personalausgaben (Arbeitgeberkosten für ein Beschäftigungsverhältnis) werden nicht gefördert.
- 1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Für Vorhaben, die vom Hilfsverein bezuschusst werden, darf kein anderweitiger Landeszuschuss in Anspruch genommen werden.

2. Wer kann einen Zuschuss erhalten?

- 2.1 Zuschussempfänger sind in erster Linie Vereinigungen der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen in Baden-Württemberg, im Folgenden kurz Selbsthilfegruppen genannt.

Dazu gehören insbesondere örtliche Gruppen, Vereine und Landesverbände von Psychiatrie-Erfahrenen, der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen sowie Bürgerhelfende.

- 2.2 Einrichtungen und Maßnahmeträger der psychiatrischen Versorgung kommen als Zuschussempfänger nur insofern in Frage, als sie eine Selbsthilfegruppe organisieren und den Zuschuss ausschließlich für deren Ausgaben verwenden.
- 2.3 Arbeitskreise Leben sowie Selbsthilfegruppen der Suchtkrankenhilfe werden vom Hilfsverein nicht gefördert, weil sie anderweitig Landesförderung erhalten.

3. Was wird bezuschusst?

3.1 Laufende Gruppenarbeit

Regelmäßige Treffen, Kontaktclubs, Patientenclubs und andere laufende Aktivitäten von Selbsthilfegruppen werden mit einem Zuschuss unterstützt.

Er ersetzt die Ausgaben insbesondere für

- Programmgestaltung (z.B. Materialien, Fahrt, Eintritt, Referenten),
- Raumnutzung (z.B. Miete, Reinigung),
- Mitgliederinformation und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Rundbriefe, Prospekte, Telefon, Porto).

3.2 Sonderprojekte

Gefördert werden auch einzelne Projekte der Selbsthilfegruppen. Diese sind separat zu beantragen und abzurechnen. Hier sind einige Beispiele:

- Freizeiten und Gruppenreisen mit Unterkunft und Verpflegung bis zu sieben Tagen werden bezuschusst, wenn sich die Teilnehmenden an der Finanzierung beteiligen.
- Veranstaltungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorbeugung, Wesen und Behandlung psychischer Erkrankungen sowie über die Möglichkeiten der Selbsthilfe sind förderfähig.
- Für die Teilnahme an einer psychiatriebezogenen Tagung oder Fortbildungsveranstaltung können Mitglieder von Selbsthilfegruppen einen Zuschuss erhalten.

3.3 Ausstattung

Für Einrichtungsgegenstände oder Renovierungen ist ein Zuschuss möglich, wenn er von einer Selbsthilfegruppe beantragt wird, die selbst ein eingetragener Verein ist. Die aus dem Zuschuss angeschafften Gegenstände sind fünf Jahre lang in einer Inventarliste des Vereins zu verzeichnen. Maßnahmeträger und Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung erhalten keinen Ausstattungszuschuss.

3.4 Landesverbände

Landesverbände von Selbsthilfegruppen bekommen einen Zuschuss für ihre Vorstands- und Geschäftsstellenarbeit. Mit dem Zuschuss können auch Dienstleistungen eingekauft werden.

4. Wie wird beantragt?

- 4.1 Der Antrag auf Förderung wird schriftlich gestellt. Die Anschrift lautet: Hilfsverein für seelische Gesundheit in Baden-Württemberg e.V. ZfP Südwürttemberg Hauptstr. 9 88529 Zwiefalten
- 4.2 Die Antragstellung erfolgt auf Vordruck (siehe entsprechende Anlagen).

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Name der Selbsthilfegruppe und Zahl ihrer Mitglieder,
- Name der Ansprechperson,
- Anschrift und Telefonnummer,
- Beschreibung des Vorhabens, für das der Zuschuss beantragt wird, Kosten- und Finanzierungsplan, in dem die veranschlagten Ausgaben und die vorgesehene Finanzierung des Vorhabens zusammenfassend dargestellt sind,
- Kontoverbindung, auf die der Zuschuss ausgezahlt werden soll.

- 4.3 Wird ein Ausstattungszuschuss nach Nummer 3.3 beantragt, ist dem Hilfsverein eine Kopie des Eintrags der Selbsthilfegruppe im Vereinsregister und die Satzung vorzulegen.

5. Wie wird der Zuschuss bewilligt und ausgezahlt?

- 5.1 Der Hilfsverein richtet einen Vergabeausschuss ein, der plural sowie nach regionalen Kriterien zusammengesetzt ist. Der Vergabeausschuss sichtet und bewertet die Anträge und gibt ein Entscheidungsvotum ab.
- 5.2 Der Hilfsverein entscheidet über den Antrag und schließt mit dem Antragsteller eine Fördervereinbarung.
- 5.3 Der bewilligte Zuschuss wird in der Regel in einem Betrag ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der zweiten Hälfte des Förderjahrs. Eine Anforderung der Mittel ist nicht erforderlich.

6. Wie wird der Verwendungsnachweis erbracht?

- 6.1 Der Zuschussempfänger hat einen Nachweis über die Verwendung des Zuschusses zu erbringen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis ist schriftlich bis zum 31. März nach Erhalt des Zuschusses an den Hilfsverein zu senden. Er erfolgt auf Vordruck (siehe entsprechende Anlagen). Belege sind beizufügen oder vom Zuschussempfänger fünf Jahre lang aufzuheben und auf Anforderung vorzulegen.
- 6.3 Der Hilfsverein, die L-Bank und der Rechnungshof Baden-Württemberg haben das Recht, die Verwendung der vom Hilfsverein ausgezahlten Zuschüsse zu prüfen. Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse können mit Verzinsung zurückgefordert werden.

7. Vereinfachtes Förderverfahren

- 7.1 Ein vereinfachtes Förderverfahren ist bei jährlichen Zuschüssen nach Nummer 3.1 möglich.
- 7.2 Bei einem vereinfachten Förderverfahren entspricht der Bewilligungszeitraum dem Kalenderjahr, in dem der Zuschuss ausgezahlt wird. Mit dem Zuschuss sind Aufwendungen abzudecken, die in diesem Jahr (Förderjahr) anfallen. Die Antragstellung erfolgt spätestens zum 31. März des Förderjahres mit dem Verwendungsnachweis für das Vorjahr. Die Auszahlung des Zuschusses durch den Hilfsverein und die Annahme des Zuschusses durch den Zuschussempfänger gelten als Fördervereinbarung. Damit verpflichtet sich der Zuschussempfänger, dem Hilfsverein bis zum 31. März des dem Förderjahr folgenden Jahres einen einfachen Verwendungsnachweis ohne Belege zu übersenden (siehe Anlage 3). Belege sind vom Zuschussempfänger fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen des Hilfsvereins oder im Zuge einer Rechnungsprüfung vorzulegen.

7.3 Zur Überprüfung und Aktualisierung des vereinfachten Förderverfahrens kann der Hilfsverein an die Selbsthilfegruppen einen Fragebogen ausgeben, dessen Beantwortung Voraussetzung für die weitere Förderung ist.

8. Einstellung der Aktivitäten von Zuschussempfängern

Wird eine Selbsthilfegruppe oder geförderte Institution aufgelöst, ist die Beendigung mit Datumsangabe dem Hilfsverein schriftlich (auch per Email möglich) mitzuteilen.

9. Auskunft und Ansprechpartner

Hilfsverein für seelische Gesundheit in Baden-Württemberg e.V.
ZfP Südwürttemberg
Hauptstr. 9
88529 Zwiefalten
Claudia Dammann-Schwarz
Telefon: 0151/17 65 44 43
E-Mail: HilfsvereinBW@web.de

Dieses Merkblatt und die vier Anlagen als bildschirmgerechte Formulare stehen im Internet zum Herunterladen bereit unter:

[Übersicht nach Themen: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de)